

**Satzung des Kreises Herford  
über die  
Erhebung von Gebühren für die Schadstoffsammlung und  
-entsorgung aus privaten Haushalten vom 17.03.1997**

**in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 14.12.2018**

Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 5 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646/SGV.NW.2021) und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.69 S. 712/SGV.NW.610) i.V.m. § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV.NW.S. 250/SGV.NW.74) und der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford -in den jeweils gültigen Fassungen- hat der Kreistag des Kreises Herford in seiner Sitzung am 14.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Abfallentsorgungsbetrieb des Kreises Herford erhebt für die Sammlung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen gemäß § 5 Abs. 3 LAbfG von den Städten und Gemeinden eine Gebühr nach § 9 Abs. 3 LAbfG. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach den nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Kosten, die im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die Städte und Gemeinden umgelegt werden. Maßgebend sind die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen neuesten veröffentlichten Bevölkerungsdaten für den Kreis Herford zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes.

**§ 2**

Die Gebühr beträgt 2,35 € je Einwohner und Jahr.

**§ 3**

Die Gebühr ist in zwölf gleichen Teilbeträgen zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.

**§ 4**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.